

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes und des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Einführung einer  
Biokraftstoffquote sowie zur Änderung des Mineralölgabengesetzes  
(Biokraftstoffquotengesetz - BioKraftQuG)<sup>1 2</sup>**

Vom ... 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Energiesteuergesetzes**

Das Energiesteuergesetz vom 2006 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe

(1) Auf Antrag wird dem Steuerschuldner eine Steuerentlastung gewährt

1. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 versteuerte Biokraftstoffe, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen, ausgenommen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur,
2. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 versteuerte Energieerzeugnisse, die besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach Absatz 5 Nr. 3 sind,
3. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 versteuerte Energieerzeugnisse, die besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach Absatz 5 Nr. 1 oder Nr. 2 sind oder enthalten,
4. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 2 versteuerte Energieerzeugnisse, die durch Vergärung oder synthetisch aus Biomasse erzeugt und auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas (Biomethan) sind oder enthalten,

---

<sup>1</sup> Das Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, ABl. EU Nr. L 123, S. 42.

<sup>2</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 104 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

5. für nachweislich nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 3 versteuerte Energieerzeugnisse, die Biokraft- oder Bioheizstoffe sind oder enthalten.

Die Steuerentlastung wird vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2009 gewährt. Der Steuerentlastungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem für die Energieerzeugnisse die Steuer nach den Steuersätzen des § 2 in Person des Entlastungsberechtigten entsteht. Im Falle von Satz 1 Nr. 1 und 2 wird eine Steuerentlastung nur gewährt, soweit der Biokraftstoff nicht dazu dient, eine Verpflichtung nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes [...] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfüllen. Anderen als nach § 37a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verpflichteten wird im Falle von Satz 1 Nr. 1 und 2 eine Steuerentlastung für Dieselkraftstoff ersetzende Biokraftstoffe und für Ottokraftstoff ersetzende Biokraftstoffe gewährt, soweit die in § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Mindestanteile an Biokraftstoffen überschritten werden. Satz 4 gilt für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach Absatz 1 Nr. 3 entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Steuerentlastung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 auch über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 31. Dezember 2015 gewährt.

(3) Die Steuerentlastung wird in Höhe der auf den Biokraft- oder Bioheizstoffanteil entfallenden Steuer gewährt. Abweichend von Satz 1 wird für Fettsäuremethylester oder Pflanzenöl, die nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 versteuert worden sind, nur eine teilweise Steuerentlastung gewährt. Diese beträgt

|                                          |             |
|------------------------------------------|-------------|
| 1. für 1 000 l Fettsäuremethylester      |             |
| bis 31. Dezember 2007                    | 380,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 | 320,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 | 260,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 | 200,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 | 140,40 EUR, |
| ab 1. Januar 2012                        | 20,40 EUR,  |
| 2. für 1 000 l Pflanzenöl                |             |
| bis 31. Dezember 2007                    | 470,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 | 370,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 | 290,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 | 210,40 EUR, |
| vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 | 140,40 EUR, |
| ab 1. Januar 2012                        | 20,40 EUR.  |

(4) Biokraft- und Bioheizstoffe sind unbeschadet der Sätze 2 bis 5 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung. Energieerzeugnisse, die anteilig aus Biomasse hergestellt werden, gelten in Höhe dieses Anteils als Biokraft- und Bioheizstoff. Fettsäuremethylester (Biodiesel) gelten in vollem Umfang als Biokraft- oder Bioheizstoffe, wenn sie durch Veresterung von pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214 (Stand: November 2003) entsprechen. Bioethanol gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholanteil von mindestens 99 Volumenprozent handelt und seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfes der DIN EN 15376 (Stand: Mai 2006) entsprechen. Pflanzenöl gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der Vornorm DIN V 51605 (Stand: Juli 2006) oder vergleichbaren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, geltenden Anforderungen entsprechen. Die Normblätter, zu beziehen beim Beuth Verlag GmbH, Berlin sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

(5) Besonders förderungswürdige Biokraftstoffe sind

1. synthetische Kohlenwasserstoffe oder synthetische Kohlenwasserstoffgemische, die durch thermochemische Umwandlung von Biomasse gewonnen werden,
2. Alkohole, die durch biotechnologische Verfahren zum Aufschluss von Zellulose gewonnen werden oder
3. Energieerzeugnisse, die einen Bioethanolanteil von 70 bis 90 Prozent enthalten, hinsichtlich des Bioethanolanteils.

(6) Die Steuerentlastung darf nicht zu einer Überkompensation der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Erzeugung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Biokraft- und Bioheizstoffe führen; zu diesem Zweck hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dem Bundestag jährlich einen Bericht über die Markteinführung der Biokraft- und Bioheizstoffe und die Entwicklung der Preise für Biomasse und Rohöl sowie die Kraft- und Heizstoffpreise vorzulegen und darin - im Falle einer Überkompensation - eine Anpassung der Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe entsprechend der Entwicklung der Rohstoffpreise an die Marktlage vorzuschlagen. Hierbei sind die Effekte für den Klima- und Umweltschutz, der Schutz natürlicher Ressourcen, die externen Kosten der verschiedenen Kraftstoffe, die Versorgungssicherheit

und die Realisierung eines Mindestanteils an Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen gemäß der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42) zu berücksichtigen. Für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 ist zur Feststellung einer Überkompensation ein Vergleich dieser Biokraftstoffe mit vergleichbaren, nicht besonders förderungswürdigen Biokraftstoffes vorzunehmen. Werden Biokraft- und Bioheizstoffe neu in den Markt eingeführt, hat das Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung der in Satz 1 genannten obersten Bundesbehörden eine erste Analyse der Mehrkosten in Relation zu der Steuerbegünstigung vorzunehmen.

(7) Im Falle von Störungen des deutschen Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes oder des Biokraft- oder Bioheizstoffmarktes in der Europäischen Gemeinschaft, die durch Einfuhren aus Drittländern hervorgerufen werden, wird die Bundesregierung bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen beantragen.“

2. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

- „11a) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Bestimmungen zu § 50 zu erlassen und dabei
- a) vorzuschreiben, dass Energieerzeugnisse nur dann als Biokraftstoffe anzuerkennen sind, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn das Energieerzeugnis ein bestimmtes CO<sub>2</sub>-Verminderungspotenzial aufweist,
  - b) die Anforderungen im Sinne des Buchstaben a festzulegen,
  - c) unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch in Abweichung von § 50 Abs. 4 Energieerzeugnisse als Biokraftstoffe zu bestimmen oder in Abweichung von § 50 Abs. 4 festzulegen, dass bestimmte Energieerzeugnisse nicht oder nicht mehr in vollem Umfang als Biokraftstoffe gelten,
  - d) die besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 5 näher zu bestimmen,
  - e) auch in Abweichung von § 50 Abs. 5 andere als die dort genannten Energieerzeugnisse als besonders förderungswürdige Biokraftstoffe zu bestimmen, sofern sie ein hohes CO<sub>2</sub>-Verminderungspotenzial aufweisen und bei ihrer Her-

stellung auf eine breitere biogene Rohstoffgrundlage zurückgegriffen werden kann als bei herkömmlichen Biokraftstoffen,“

## **Artikel 2** **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zum Dritten Teil werden nach dem Wort „Schmierstoffen“ ein Semikolon und das Wort „Biokraftstoffe“ angefügt.
- b) Vor der Angabe „§ 32 Beschaffenheit von Anlagen“ wird folgende Angabe eingefügt:

„Erster Abschnitt  
Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und  
Schmierstoffen“

- c) Nach der Angabe „§ 37 Erfüllung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften“ wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Zweiter Abschnitt  
Biokraftstoffe

- § 37a Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge in Verkehr gebrachten Kraftstoffs
- § 37b Begriffsbestimmung, Anforderungen an Biokraftstoffe
- § 37c Mitteilungs- und Zahlungspflichten
- § 37d Zuständige Stelle, Rechtsverordnung der Bundesregierung“

2. In der Überschrift zum Dritten Teil werden nach dem Wort „Schmierstoffen“ ein Semikolon und das Wort „Biokraftstoffe“ angefügt.

3. Vor § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

**„Erster Abschnitt**  
**Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und**  
**Schmierstoffen“**

4. Nach § 37 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Zweiter Abschnitt  
Biokraftstoffe**

§ 37a

**Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge  
in Verkehr gebrachten Kraftstoffs**

(1) Wer gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Energiesteuergesetzes versteuerte Kraftstoffe (Otto- oder Dieselmotorkraftstoff) in Verkehr bringt, hat sicherzustellen, dass die gesamte im Laufe eines Kalenderjahres in Verkehr gebrachte Menge Kraftstoffs nach Maßgabe von Absatz 3 einen Mindestanteil von Biokraftstoff enthält. Kraftstoff gilt mit dem Entstehen der Energiesteuer nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 6 Satz 1, § 14 Abs. 1 bis 3, § 15 Abs. 1 oder Abs. 2, auch jeweils in Verbindung mit § 15 Abs. 4, § 17 Abs. 1 Nr. 1, §§ 19, 22 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 des Energiesteuergesetzes als in den Verkehr gebracht.

(2) Verpflichteter nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der jeweilige Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes. In den Fällen des § 14 Abs. 1 und 3 des Energiesteuergesetzes gilt allein der Inhaber des abgebenden Steuerlagers als Verpflichteter im Sinne vom Satz 1. In den Fällen des § 14 Abs. 2 des Energiesteuergesetzes gilt der Inhaber des empfangenden Steuerlagers oder, sofern ein solches nicht existiert, der berechtigte Empfänger im Sinne von § 11 Abs. 3 des Energiesteuergesetzes als Verpflichteter im Sinne von Satz 1. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 22 Abs. 1 des Energiesteuergesetzes gilt allein derjenige als Verpflichteter im Sinne von Satz 1, der eine der dort jeweils genannten Handlungen zuerst vornimmt.

(3) Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 2 (Verpflichtete), die Dieselmotorkraftstoff in Verkehr bringen, haben einen Anteil Dieselmotorkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs von mindestens 4,4 Prozent sicherzustellen. Verpflichtete, die Ottomotorkraftstoff in Verkehr bringen, haben für die Jahre 2007 bis 2009 jeweils einen Anteil Ottomotorkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs von mindestens zwei Prozent und ab dem Jahr 2010 von drei Prozent sicherzustellen. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt der Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge Otto- und Dieselmotorkraftstoffs, die von einem Verpflichteten in Verkehr gebracht wird, im Jahr 2009 5,7 Prozent und ab dem Jahr 2010 sechs Prozent. Satz 3 gilt entsprechend für Verpflichtete, die ausschließlich Ottomotorkraftstoff oder ausschließlich Dieselmotorkraftstoff in Verkehr bringen. Die Mindestanteile von Biokraftstoff be-

ziehen sich in den Fällen der Sätze 1, 2 und 4 jeweils auf den Energiegehalt der Gesamtmenge Otto- oder Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils, in den Fällen des Satzes 3 auf den Energiegehalt der Gesamtmenge Otto- und Dieselmotorkraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils.

(4) Der Mindestanteil von Biokraftstoff nach Absatz 3 kann durch Beimischung zu Otto- oder Dieselmotorkraftstoff oder durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs sichergestellt werden. Die Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 kann durch Vertrag, der der Schriftform bedarf, auf einen Dritten übertragen werden. Der Vertrag muss mengenmäßige Angaben zum Umfang der vom Dritten eingegangenen Verpflichtung sowie Angaben dazu enthalten, für welchen Verpflichtungszeitraum und für welchen Kraftstoff die Übertragung gilt. Biokraftstoffmengen, die den nach Absatz 3 vorgeschriebenen Mindestanteil für ein bestimmtes Kalenderjahr übersteigen und für die keine Steuerentlastung nach § 50 Abs. 1 bis 5 des Energiesteuergesetzes beantragt wurde, werden auf Antrag auf den Mindestanteil des Folgejahres angerechnet. Dies gilt nicht, soweit Biokraftstoffmengen nach Satz 4 aufgrund von Angaben nach § 37c Abs. 1 Satz 4 auf die nach den Sätzen 2 und 3 vertraglich übernommene Erfüllung von Verpflichtungen eines Verpflichteten angerechnet werden.

#### § 37b

#### **Begriffsbestimmung, Anforderungen an Biokraftstoffe**

Biokraftstoffe sind unbeschadet der Sätze 2 bis 5 Energieerzeugnisse ausschließlich aus Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung. Fettsäuremethylester (Biodiesel), auch als Zusatz zu Dieselmotorkraftstoff, gelten in vollem Umfang als Biokraftstoffe, wenn sie durch Veresterung von pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten gewonnen werden, die selbst Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung sind, und wenn ihre Eigenschaften mindestens den Anforderungen der DIN EN 14214 (Stand: November 2003) entsprechen. Bioethanol, auch als Zusatz zu Ottomotorkraftstoff, gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn es sich um Ethylalkohol ex Unterposition 2207 10 00 der Kombinierten Nomenklatur nach § 1 Abs. 4 des Energiesteuergesetzes mit einem Alkoholanteil von mindestens 99 Volumenprozent handelt und seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen des Entwurfes der DIN EN 15376 (Stand: Mai 2006) entsprechen. Pflanzenöl gilt nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der Vornorm DIN V 51605 (Stand: Juli 2006) oder vergleichbaren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, geltenden Anforderungen entsprechen. Biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert werden, und Biogas werden nicht auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach §

37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 angerechnet. Energieerzeugnisse im Sinne von Satz 1, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden, werden ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 angerechnet. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Energiegehalt der verschiedenen Biokraftstoffe sowie Änderungen ihres Energiegehaltes bekannt. Die in den Sätzen 2, 4 und 5 genannten Normen, zu beziehen beim Beuth-Verlag GmbH, Berlin, sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

### § 37c

#### **Mitteilungs- und Zahlungsverpflichtungen**

(1) Verpflichtete haben der zuständigen Stelle jeweils bis zum 1. März eines Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachte Menge Otto- und Dieselkraftstoffs sowie die in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs, letztere bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe, mitzuteilen. In der Mitteilung sind darüber hinaus Firma des Verpflichteten, Ort der für das Inverkehrbringen verantwortlichen Niederlassung oder Sitz, die jeweils zugehörige Anschrift sowie Name und Anschrift des Vertretungsberechtigten anzugeben. Soweit die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 4 Satz 2 vertraglich auf Dritte übertragen wurde, hat der Verpflichtete zusätzlich die Angaben nach § 37a Abs. 4 Satz 3 zu machen und eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorzulegen. Der Dritte hat in diesem Fall die aufgrund seiner vertraglichen Verpflichtung in Verkehr gebrachte Menge von Biokraftstoff, bezogen auf die verschiedenen jeweils betroffenen Biokraftstoffe, anzugeben. Die zuständige Stelle erteilt jedem Verpflichteten eine Registriernummer und führt ein elektronisches Register, das für alle Verpflichteten die nach den Sätzen 1 bis 4 erforderlichen Angaben enthält.

(2) Soweit ein Verpflichteter einer Verpflichtung nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 nicht nachkommt, setzt die zuständige Stelle für die nach dem Energiegehalt berechnete Fehlmenge Biokraftstoffs eine Zahlungsverpflichtung fest. In den Fällen des § 37a Abs. 3 Satz 1 oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 37a Abs. 3 Satz 4, beträgt die Zahlungsverpflichtung 16 Euro pro Gigajoule. In den Fällen des § 37a Abs. 3 Satz 2 beträgt die Zahlungsverpflichtung 38 Euro pro Gigajoule. In den Fällen des § 37a Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 37a Abs. 3 Satz 4, wird die Zahlungsverpflichtung nicht für die Fehlmengen Biokraftstoffs festgesetzt, für die bereits nach Satz 2 oder Satz 3 eine Zahlungsverpflichtung festzusetzen ist. Soweit im Falle des § 37a Abs. 4 Satz 2 der Dritte seine vertragliche Verpflichtung nicht erfüllt, setzt die zuständige Stelle die Zahlungsverpflichtung gegen den Verpflichteten fest.



(3) Soweit der Verpflichtete der zuständigen Stelle die nach Absatz 1 Satz 1 und 3 erforderlichen Angaben nicht oder nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, schätzt die zuständige Stelle die vom Verpflichteten im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Mengen Otto- oder Dieselmotorkraftstoffs und Biokraftstoffs. Die Schätzung ist unwiderlegliche Basis für die Verpflichtung nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3. Die Schätzung unterbleibt, soweit der Verpflichtete im Rahmen der Anhörung zum Festsetzungsbescheid nach Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 die Mitteilung nachholt. Soweit ein Dritter die nach Absatz 1 Satz 4 erforderlichen Angaben nicht ordnungsgemäß mitgeteilt hat, geht die zuständige Stelle davon aus, dass der Dritte die von ihm eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt hat. Satz 4 gilt nicht, soweit der Dritte im Rahmen der Anhörung zum Festsetzungsbescheid gegen den Verpflichteten nach Absatz 2 Satz 5 diese Mitteilung nachholt.

#### § 37d

#### **Zuständige Stelle, Rechtsverordnung der Bundesregierung**

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen wird eine zuständige Stelle mit den Aufgaben errichtet, die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a zu überwachen und die in § 37c geregelten Aufgaben zu erfüllen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zuständige Stelle zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung auch in Abweichung von § 37b Erzeugnisse als Biokraftstoffe zu bestimmen oder in Abweichung von § 37b Satz 1 bis 5 festzulegen, dass bestimmte Erzeugnisse nicht oder nicht mehr in vollem Umfang als Biokraftstoffe gelten,
2. zu bestimmen, dass der mengenmäßige Anteil eines bestimmten Biokraftstoffs nach Nummer 1 oder § 37b Satz 1 bis 5 am Gesamtkraftstoffabsatz im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 nach Maßgabe einer Multiplikation der tatsächlich in Verkehr gebrachten Menge des jeweiligen Biokraftstoffs mit einem bestimmten Rechenfaktor zu berechnen ist, der unter Berücksichtigung der Treibhausgasbilanz des jeweiligen Biokraftstoffs festzulegen ist,
3. vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden oder wenn Biokraftstoffe ein bestimmtes CO<sub>2</sub>-Verminderungspotenzial aufweisen,

4. die Anforderungen im Sinne der Nummer 3 festzulegen,
5. die Höhe der Zahlungspflicht nach § 37c Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3 zu ändern, um im Falle von Änderungen des Preisniveaus für Kraftstoffe eine vergleichbare wirtschaftliche Belastung aller Verpflichteten sicherzustellen.“

5. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen erlässt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) ohne Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 37a, 37b und 37c sowie der aufgrund des § 37d erlassenen Rechtsverordnungen.“

6. § 52 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 2 gilt entsprechend für Eigentümer und Besitzer von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen, Treibstoffen und Schmierstoffen, soweit diese den §§ 37a bis 37c oder der Regelung der nach den §§ 32 bis 35, 37 oder 37d erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.“

7. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 8 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

- „9. entgegen § 37c Abs. 1 Satz 1 bis 3 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder nicht oder nicht rechtzeitig eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorlegt,
10. entgegen § 37c Abs. 1 Satz 4 der zuständigen Stelle die dort genannten Angaben nicht richtig mitteilt.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 9 und 10 die zuständige Stelle“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Mineralölgesetzes**

Das Mineralölgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2353), zuletzt geändert durch Artikel 131 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Meldepflichtige haben Amtsträgern der BAFA während der Geschäfts- und Arbeitszeit Auskunft zu erteilen sowie Zutritt zu Betriebsräumen und Betriebsgrundstücken und Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Meldepflicht stehen, zu gewähren.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzelangaben können an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die für die gewerbliche Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörden, die Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften und die Internationale Energie-Agentur weitergeleitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 50 Abs. 1 Satz 6 tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die erforderliche beihilferechtliche Genehmigung für eine Steuerbegünstigung von besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen, die dazu dienen, die Verpflichtung nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 37a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen, erteilt. Der Tag des Außerkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.

(3) Artikel 1 § 50 Abs. 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Kommission die hierfür erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Das Gesetz bezweckt, den weiteren Ausbau der Biokraftstoffe auf eine tragfähige Basis zu stellen, die mit der Förderung der Biokraftstoffe verfolgten energie- und umweltpolitischen Ziele Versorgungssicherheit und Klimaschutz zu sichern sowie durch den weitgehenden Ersatz der Steuerbegünstigung der Biokraftstoffe durch eine unternehmensbezogene Quotenpflicht einen Beitrag zum Subventionsabbau und zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes zu leisten.

Die Mineralölwirtschaft wird ab dem 1. Januar 2007 ordnungsrechtlich verpflichtet, einen wachsenden Mindestanteil von Biokraftstoffen, jeweils bezogen auf den gesamten jährlichen Absatz eines Unternehmens an Otto- oder Dieselmotorkraftstoff (einschließlich des Biokraftstoffanteils), zu vertreiben. Die Quotenregelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist so konzipiert, dass sie einfach, unbürokratisch und mit vertretbaren Kosten für die Verbraucher und die Mineralölwirtschaft umgesetzt werden kann. Zu diesem Zweck knüpft die Quotenverpflichtung der Unternehmen an das Entstehen der Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz an (§ 37a Abs. 1 Satz 2 BImSchG n. F.). Die Erfüllung der Quotenpflicht kann vertraglich auf Dritte übertragen werden (§ 37a Abs. 4 Satz 2 BImSchG n. F.). Grundlage der Überwachung der Einhaltung der Quotenverpflichtungen sind Mitteilungspflichten der quotenpflichtigen Unternehmen gegenüber der zuständigen Stelle (§ 37c Abs. 1 BImSchG n. F.). Um sicher zu stellen, dass Unternehmen, die gegen ihre Quotenverpflichtung verstoßen, wirtschaftlich nicht besser gestellt werden als Unternehmen, die sich gesetzestreu verhalten, ist eine entsprechende Sanktionsregelung vorgesehen (§ 37c Abs. 2 BImSchG n. F.). Damit künftigen (vor allem technischen) Entwicklungen – insbesondere im Bereich der sog. Biokraftstoffe der zweiten Generation - im Verordnungswege Rechnung getragen werden kann, enthält § 37d Abs. 2 BImSchG n. F. mehrere Verordnungsermächtigungen. Hierüber soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, Nachhaltigkeits- oder CO<sub>2</sub>-Kriterien in das Quotensystem zu integrieren. Darüber hinaus werden die Steuerbegünstigung und die Berücksichtigung bei der Biokraftstoffquote an die Erfüllung der einschlägigen Qualitätsnormen gebunden.

In die Quote fallende Biokraftstoffe nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) werden nicht mehr steuerlich begünstigt. Im Interesse des Vertrauensschutzes bleibt die Steuerbegünstigung für reine Biokraftstoffe, die nicht zur Erfüllung der Quote eingesetzt werden, nach den Regelungen des 2006 geänderten EnergieStG bestehen. In der Landwirtschaft eingesetzte reine Biokraftstoffe bleiben steuerfrei. Die in der Entwicklung befindlichen Biokraftstoffe der 2. Generation erhalten eine verlässliche Perspektive, indem sie

vorbehaltlich einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung bis 2015 – auch innerhalb der Quote - degressiv steuerbegünstigt werden. Biogas und Bioethanol in Form von E85 werden ebenfalls bis Ende 2015 steuerbegünstigt.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Biokraftstoffquoten im Lichte der Entwicklungen des Biokraftstoffsektors und der europäischen Rahmenbedingungen nach 2010 schrittweise anzuheben. Dabei wird insbesondere der Stand der Entwicklung, der Marktreife und der Kapazitätsentwicklung bei den Biokraftstoffen der 2. Generation berücksichtigt.

## **2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Energiesteuergesetz ergibt sich aus Artikel 105 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Neuregelungen im BImSchG ergibt sich aus den Kompetenztiteln der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 (Luftreinhaltung), Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) sowie Nr. 1 (Strafrecht) GG.

Die Luftreinhaltung im Sinne von Artikel 74 Nr. 24 GG umfasst auch den in § 1 Abs. 1 BImSchG angesprochenen Schutz der Atmosphäre, der wiederum den Klimaschutz einschließt. Da die Neuregelungen im BImSchG auch dem Klimaschutz dienen, beruhen sie auch auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG.

Zum Recht der Wirtschaft gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung beziehungsweise die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt regeln. Entscheidend für die Zuordnung zum Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ ist, dass von der Regelung nicht nur wirtschaftlich Tätige betroffen sind, sondern dass das wirtschaftliche Wirken selbst spezifisch geregelt wird. Das Gesetz enthält Vorschriften, die das Inverkehrbringen von Kraftstoffen regeln und sich damit unmittelbar auf die wirtschaftliche Tätigkeit der betroffenen Unternehmen auswirken. In diesem Sinne steuert das Gesetz die wirtschaftliche Betätigung der Vertreiber von Kraftstoffen. Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Kraftstoffe in Verkehr bringen möchte, darf dies nur, wenn er die in den §§ 37a bis 37c oder in einer Rechtsverordnung nach § 37d enthaltenen Vorgaben einhält.

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erfasst neben dem so genannten echten Kriminalstrafrecht auch das Ordnungswidrigkeitenrecht. Die Bußgeldvorschriften in § 62 BImSchG n. F. beruhen auf diesem Kompetenztitel.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG), wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen, d.h. insbesondere Schranken oder Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichten (BVerfGE 106, 62, 146 f). Die Wahrung der Wirtschaftseinheit liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik durch bundeseinheitliche Rechtsetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit steht dann im gesamtstaatlichen Interesse, wenn Landesregelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen (BVerfGE 106, 62, LS 2 b) cc)). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt:

Die Neuregelungen im BImSchG betreffen das Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die ganz überwiegend nicht nur in einzelnen Bundesländern, sondern im ganzen Bundesgebiet, häufig darüber hinaus auch europa- und weltweit vermarktet werden. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Mindestanteilen von Biokraftstoff hätten eine erhebliche Behinderung des bundesweiten Vertriebs dieser Erzeugnisse sowie beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Angesichts der mit solchen Auswirkungen verbundenen schwerwiegenden Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet dienen bundesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich der Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesamtwirtschaft.

### **3. Alternativen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Alternative zur Förderung der Biokraftstoffe über die Quotenpflicht stellt die vollständige Förderung mittels Steuerbegünstigungen dar, die aber aus finanz- und haushaltspolitischen Gründen nicht mehr zu vertreten ist.

Die Regelungen im BImSchG zur Quotenpflicht stellen einerseits eine Erweiterung geltenden Rechts zur Förderung der Biokraftstoffe dar, machen aber andererseits dadurch, dass Steuerbegünstigungen entfallen oder nach einer gewissen Frist auslaufen, Vorschriften im Energiesteuerrecht entbehrlich. Insofern ergibt sich im Hinblick auf Vereinfachungskriterien im Wesentlichen eine Systemumstellung ohne gravierende Änderungen.

### **4. Kosten und Preiswirkungen**

#### **a) Kosten für die öffentlichen Haushalte**

Durch die enge Anknüpfung an das Energiesteuerrecht, die zur Durchführung der Regelungen im BImSchG zur Quotenpflicht nutzbar gemacht werden, erhöht sich der Vollzugaufwand so

geringfügig, dass hierfür keine gesonderte Gegenfinanzierung erforderlich scheint bzw. von ihr keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen. Vollzugaufwand für Länder und Gemeinden entsteht nicht.

#### **b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen**

Die weitgehende Aufhebung der Steuerbegünstigung für Biokraftstoffe und die Verpflichtung, einen bestimmten Mindestanteil an Biokraftstoffen in Verkehr zu bringen, wird zu Mehrkosten für die Wirtschaft führen, weil die Herstellungskosten und damit auch die Marktpreise für Biokraftstoffe höher sind als die der fossilen Kraftstoffe. Dies dürfte auch zu einem leichten Anstieg der Kraftstoffpreise führen, sofern die Mehrkosten von den Unternehmen auf die Abnehmer der Kraftstoffe umgelegt werden. Die Höhe des Preisanstiegs hängt von der Gesamtpreiskalkulation der quotenverpflichteten Unternehmen ab, die unternehmensintern durchgeführt wird und im Voraus nicht quantifiziert werden kann. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

#### **5. Befristung**

Eine Befristung ist nicht möglich, weil für Biokraftstoffe langfristig gesehen eine tragfähige und verlässliche Förderung erforderlich ist, um die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Ziele (Versorgungssicherheit; Beitrag zum Klimaschutz) zu erreichen.

#### **6. Gleichstellung von Frauen und Männern**

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.



## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Energiesteuergesetz)**

#### **Zu § 50 (Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe)**

Die Steuerentlastung für Biokraft- und Bioheizstoffe wird den Regelungen über die Quotenverpflichtung in den §§ 37a bis 37d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) n. F. angepasst. Die Quotenverpflichtung erfordert das Inverkehrbringen bestimmter Mindestanteile an Biokraftstoffen bezogen auf den gesamten Absatz an Otto – und Dieselkraftstoff zuzüglich des Absatzes an Otto- und Dieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffen. Damit kann auf Steuerentlastungen grundsätzlich verzichtet werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt jedoch die nach den Regelungen des 2006 geänderten EnergieStG geltende Steuerentlastung für reine Biokraftstoffe bestehen, die über die Biokraftstoffmenge, die der Erfüllung der Quotenverpflichtung dient, hinaus abgesetzt werden. Eine weitergehende Ausnahme bis 2015 hiervon gibt es für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe und für Biogas. Für die nicht von der Quotenpflicht erfassten, nach § 2 Abs. 3 versteuerten Biokraft- und Bioheizstoffe bleibt die Rechtslage unverändert.

#### **Zu Absatz 1**

Abs. 1 Satz 1 regelt den Grundsatz der Steuerentlastung für die in den Nummern 1 bis 5 genannten Biokraft- oder Bioheizstoffe.

Nr. 1 regelt die Steuerentlastung für reine Biokraftstoffe. Beimischungen von Biokraftstoffen werden künftig nicht mehr steuerlich begünstigt. Unschädlich hierbei ist jedoch die Beimischung von anderen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur.

Nach Nr. 2 wird eine Entlastung für den besonders förderungswürdigen Biokraftstoff E85 gewährt. Mischungen aus E85 und fossilem Kraftstoff werden nicht steuerbegünstigt.

Nach Nr. 3 wird besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 (BtL und Zellulose) unvermischt oder vermischt mit anderen Energieerzeugnissen eine Steuerentlastung gewährt. Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Behandlung von E85 gegenüber den weiteren förderungswürdigen Biokraftstoffen (vgl. Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 5 und Art. 4 Abs. 2) ist E85 in Nr. 2 gesondert geregelt.

Nach Nr. 4 wird für Biogas sowohl als Reinkraftstoff als auch in Form der Beimischung insbesondere mit Blick auf das hohe CO<sub>2</sub>-Verminderungspotenzial, das dem der besonders för-

derungswürdigen Biokraftstoffe nach Absatz 5 vergleichbar ist, eine Steuerentlastung gewährt. Eine gesonderte Regelung für Biogas ist notwendig, da Biogas kein Biokraftstoff ist, der auf die Erfüllung einer Quotenverpflichtung nach § 37a BImSchG angerechnet werden kann. Nach dieser Vorschrift besteht für Erdgas, das durch Biogas ersetzt werden kann, keine Quotenverpflichtung.

Nr. 5 begünstigt Biokraft- und Bioheizstoffe, die nach den Steuersätzen versteuert wurden, die bei einer Verwendung zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 gelten.

Für die Entlastung ist ein Antrag erforderlich, in dem sowohl die Höhe des Biokraft- oder Bioheizstoffanteils als auch die bereits erfolgte Besteuerung nachzuweisen sind.

Mit Satz 4 wird der Steuerentlastungsanspruch für Biokraftstoffe der Nr. 1 und 2 mit der Verpflichtung in § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 BImSchG zum Inverkehrbringen einer bestimmten Menge an Biokraftstoffen (Quotenpflicht) verknüpft. Eine Steuerentlastung für Biokraftstoffe nach Nr. 1 und 2 wird nur für Biokraftstoffmengen gewährt, die über die dort festgelegten Quoten hinaus abgesetzt werden.

Obwohl nach § 37a BImSchG Verpflichteter nur ist, wer Otto- und/oder Dieselmotorkraftstoff in Verkehr bringt, wird im Hinblick auf den Steuerentlastungsanspruch die Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter Quoten durch Satz 5 auch für diejenigen fingiert, die ausschließlich Biokraftstoffe in Verkehr bringen. Dementsprechend wird für Antragsteller, die Dieselmotorkraftstoff ersetzende Biokraftstoffe in Verkehr bringen, eine Steuerentlastung nur für die Biokraftstoffmengen gewährt, die über der gem. § 37a Abs. 3 Satz 1 BImSchG liegenden (fiktiven) Quote abgesetzt werden. Für Ottomotorkraftstoff ersetzende Biokraftstoffe wird eine Steuerentlastung nur für die Biokraftstoffmengen gewährt, die über der gem. § 37a Abs. 3 Satz 2 BImSchG liegenden (fiktiven) Quote abgesetzt werden. Ab 2009 gilt auch die Gesamtquote des § 37a Abs. 3 Satz 3 BImSchG entsprechend.

Nach Satz 6 werden besonders förderungswürdige Biokraftstoffe nach Abs. 5 Nr. 1 und 2, die der Erfüllung der in § 37a Abs. 3 BImSchG genannten Quote dienen, ebenfalls nicht von der Steuer entlastet. Diese Regelung tritt jedoch außer Kraft, wenn die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Steuerbegünstigung innerhalb der Quote für besonders förderungswürdige Biokraftstoffe erteilt wird (Art. 4 Abs. 2).

## **Zu Absatz 2**

Die zunächst bis zum 31. Dezember 2009 vorgesehene Frist für die Steuerbegünstigung bei besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen und bei Biogas wird bis zum 31. Dezember

2015 ausgedehnt, weil erst nach 2009 mit der Marktreife dieser Biokraftstoffe gerechnet wird und sie deshalb einer steuerlichen Förderung über das Jahr 2009 hinaus bedürfen. Sie wird unter Berücksichtigung der Überkompensationsregelung und unter Vorbehalt einer beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission gewährt (Art. 4 Abs. 3).

### **Zu Absatz 3**

Abs. 3 übernimmt in Teilen die bisherige Regelung des § 50 Abs. 2 vom ... (BGBl. I S. ...). Für Fettsäuremethylester ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 50 Abs. 2 eine differenzierte Steuerentlastung für Fettsäuremethylester als reine Biokraftstoffe und für Fettsäuremethylester als Beimischungen zu fossilem Diesel nicht mehr erforderlich, da Beimischungen mit fossilem Kraftstoff künftig nicht mehr steuerlich begünstigt werden. Eine Steuerentlastung für Fettsäuremethylester, die mit anderen Biokraftstoffen oder Additiven der Position 3811 der Kombinierten Nomenklatur vermischt wurden, wird nach Absatz 1 Nr. 1 nach wie vor gewährt.

### **Zu Absatz 4**

Die bisherige Regelung des § 50 Abs. 3 vom ... (BGBl. I S. ...) wird teilweise modifiziert. Nach Satz 3 sind Fettsäuremethylester nur dann Biokraft- und Bioheizstoff, wenn sie einerseits aus der Veresterung von pflanzlichen oder tierischen Ölen oder Fetten gewonnen wurden und andererseits mindestens die Anforderungen der DIN EN 14214 erfüllen. Diese Anforderung gilt nach § 3 der 10. BImSchV bereits für die Veräußerung von Fettsäuremethylester (Biodiesel) an den Verbraucher.

Satz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 50 Abs. 3 Satz 4, ergänzt jedoch durch das Erfordernis der Einhaltung der Anforderungen der DIN EN 15376.

Insbesondere zwecks Vermeidung technischer Schäden bei Fahrzeugen des Endverbrauchers ist es erforderlich, dass in Verkehr gebrachtes Pflanzenöl bestimmten Mindestqualitätsanforderungen entspricht. Vor diesem Hintergrund gilt Pflanzenöl nach Satz 5 nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der dort genannten Norm oder vergleichbaren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, geltenden Anforderungen entsprechen.

### **Zu Absatz 5**

In Abs. 5 werden die bereits in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten besonders förderungswürdigen Biokraftstoffe definiert. Besonders förderungswürdige Biokraftstoffe sind danach

Biomass-to-Liquid (BtL)-Kraftstoffe (Nr. 1), Kraftstoffe aus Zellulose (Nr. 2) und das sog. E85 (Nr. 3). E85 ist ein Gemisch aus 10 bis 30 % fossilem Anteil und 70 bis 90 % Bioethanol. Die Spanne von 70 bis 90 % ergibt sich aus der Problematik der notwendigen unterschiedlichen Beimischungsmenge von fossilem Kraftstoff je nach Jahreszeit. Eine höhere Beimischung von bis zu 30 % erfolgt im Winter, im Sommer dagegen ist eine Beimischung von 10 bis 15 % ausreichend.

#### **Zu Absätzen 6 und 7**

Die Absätze 6 und 7 entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Absätzen 4 und 5 des § 50.

In Absatz 6 wurde ein neuer Satz 3 eingeführt. Unter den Bedingungen einer Quotenregelung, die den Marktzugang von Biokraftstoffen bereits sicherstellt, ist die bisherige Überkompensationsberechnung anzupassen. Danach soll der Maßstab für die Berechnung einer möglichen Überkompensation bei besonders förderungswürdigen Biokraftstoffen nach Abs. 5 Nr. 1 und 2 nicht der Marktpreis eines vergleichbaren fossilen Kraftstoffs sein, sondern die Herstellungskosten eines vergleichbaren, nicht besonders förderungswürdigen Biokraftstoffes.

#### **Zu § 66 Nr. 11 a) (Ermächtigungen)**

Es wird eine neue Ermächtigungsvorschrift geschaffen, wonach nähere Bestimmungen zu den steuerbegünstigten Biokraftstoffen getroffen werden können.

#### **Zu Artikel 2 (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -)**

##### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Infolge der Einfügung eines neuen zweiten Abschnitts zu Biokraftstoffen im Dritten Teil des BImSchG ist eine entsprechende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

##### **Zu Nummern 2 und 3 (Überschriften zum Dritten Teil und zum dortigen Ersten Abschnitt)**

Die vorgenommenen gliederungstechnischen Änderungen sind Folgeänderungen zur Einfügung eines neuen zweiten Abschnitts zu Biokraftstoffen im Dritten Teil des BImSchG.

##### **Zu Nummer 4 (Zweiter Abschnitt, §§ 37a bis 37d BImSchG)**

**Zu § 37a** (Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge in Verkehr gebrachten Kraftstoffs)

## **Zu Absatz 1**

Satz 1 umschreibt in allgemeiner Form die Quotenverpflichtung im Hinblick auf das Inverkehrbringen eines bestimmten Mindestanteils von Biokraftstoffen bezogen auf den Gesamtkraftstoffabsatz. Die Inverkehrbringenstatbestände, an die die Quotenpflicht anknüpft, sind im Einzelnen in Satz 2 geregelt. Wer Adressat der Quotenverpflichtung ist, ergibt sich aus Absatz 2, während Absatz 3 die Quotenpflicht mengenmäßig konkretisiert.

Die Maßgabe in Satz 1, dass nur die Kraftstoffe der Quotenverpflichtung unterliegen, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen in Verkehr gebracht werden, knüpft an eine im Rahmen des BImSchG bereits verwendete Begrifflichkeit an (siehe die Wendung „gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen“ etwa in § 34 Abs. 1 Satz 1). Aus Absatz 3 Satz 5 ergibt sich, dass die Gesamtmenge Kraftstoffs im Sinne von Satz 1 den Biokraftstoffanteil am Gesamtabsatz mit umfasst. Da bei der Entstehung der Steuer- und damit Quotenpflicht oft nicht klar ist, für welche Verkehrsträger der Otto- oder Diesekraftstoff letztlich verwendet wird, wird im Interesse einer einfachen Administrierbarkeit der gesamte nach den Steuersätzen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 des Energiesteuergesetzes versteuerte Kraftstoffabsatz unabhängig von der späteren Verwendung Grundlage der Quotenpflicht.

Die Verpflichtung, einen bestimmten Mindestanteil Biokraftstoffs am Gesamtkraftstoffabsatz sicherzustellen, ist ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes), der jedoch durch nachstehende vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gerechtfertigt ist. Die Quotenverpflichtung zielt insbesondere darauf ab, durch Verwendung von Biokraftstoffen die Abhängigkeit Deutschlands von Importen fossiler Kraftstoffe zu verringern und gleichzeitig durch die gegenüber fossilen Kraftstoffen günstigere CO<sub>2</sub>-Bilanz einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Quotenverpflichtung soll die derzeitige steuerliche Begünstigung der Biokraftstoffe im Wesentlichen ablösen, um auf diese Weise zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen. Vor diesem Hintergrund ist der durch die Quotenverpflichtung bewirkte Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit verhältnismäßig.

Satz 2 verweist hinsichtlich der quotenpflichtigen Inverkehrbringenstatbestände auf die dort genannten Entstehungstatbestände der Energiesteuer nach dem EnergieStG und vermeidet insoweit einen zusätzlichen eigenständigen Anknüpfungspunkt für die Quotenpflicht im BImSchG. Durch die mit diesem Verweis bewirkte enge Verzahnung der immissionsschutzrechtlichen Regelung mit dem EnergieStG soll der mit der Quotenverpflichtung verbundene Verwaltungsaufwand sowohl auf Seiten der quotenpflichtigen Unternehmen als auch auf Seiten der zuständige Stellen auf das zur Erreichung des Regelungsziels notwendige Maß beschränkt werden.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 bestimmt die Adressaten der Quotenverpflichtung gemäß Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3. Nach Satz 1 ist der jeweilige Steuerschuldner im Sinne des Energiesteuergesetzes zugleich Quotenverpflichteter. Die Ausführungen zu Absatz 1 zur engen Verzahnung der Regelung in Absatz 1 Satz 2 mit dem Energiesteuergesetz gelten hier entsprechend. Anders als bei der Energiesteuer entsteht infolge der Quotenverpflichtung jedoch keine Geldzahlungs- sondern eine Handlungspflicht, nämlich die Verpflichtung, in einem bestimmten Umfang und in einem bestimmten Zeitraum Biokraftstoffe in Verkehr zu bringen. Aufgrund dieser Besonderheit der Quotenverpflichtung können die Regelungen im Energiesteuergesetz zum Steuerschuldner im vorliegenden Zusammenhang nur mit bestimmten Maßgaben (Sätze 2 bis 5) gelten. Diese Maßgaben tragen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die im Energiesteuergesetz zum Teil vorgesehene (gesamtschuldnerische) Haftung mehrerer Steuerpflichtiger im Hinblick auf die Erfüllung der auf eine reale Handlung abzielenden Quotenverpflichtung nicht sinnvoll zum Tragen kommen kann. Zur Erreichung des Regelungszwecks ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Verantwortlichkeit für das Inverkehrbringen einer bestimmte Menge Otto- oder Dieselmotorkraftstoffs von vornherein lediglich einem bestimmten Verpflichteten zugewiesen wird, der dann auch allein die Quotenpflicht zu erfüllen hat. In diesem Sinne regeln die Sätze 2 bis 5, wer im Falle der §§ 14, 17 Abs. 1 Nr. 1 und 22 Abs. 1 EnergieStG, die eine (gesamtschuldnerische) Haftung mehrerer Verpflichteter vorsehen, der alleinige Quotenverpflichtete ist.

## **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt den konkreten Mindestanteil Biokraftstoffs am Gesamtkraftstoffabsatz, der von den Quotenverpflichteten zu erbringen ist. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42; im folgenden Biokraftstoffrichtlinie). Nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ein Mindestanteil an Biokraftstoffen und anderen erneuerbaren Kraftstoffen auf ihren Märkten in Verkehr gebracht wird; sie haben hierfür nationale Richtwerte festzulegen. Als Bezugswert für diese Richtwerte gilt nach Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie, gemessen am Energieinhalt, ein Anteil von 5,75 % aller Otto- und Dieselmotorkraftstoffe für den Verkehrssektor, die auf dem Markt des jeweiligen Mitgliedstaates bis zum 31. Dezember 2010 in Verkehr gebracht werden.

Absatz 3 Sätze 1 und 2 sehen getrennte Quoten für Diesel- und Ottokraftstoff vor. Ohne eine gesonderte Quote für Ottokraftstoff wäre zu befürchten, dass die Quotenpflicht allein über den

Absatz des wirtschaftlich günstigeren Biodiesels erfüllt würde und damit Substitutionspotenziale beim Ottokraftstoff ungenutzt blieben. Mit den getrennten Quoten für Diesel- und Ottokraftstoff soll sichergestellt werden, dass die mit der Quotenverpflichtung verfolgten Regelungsziele (insbesondere Versorgungssicherheit und Klimaschutz; siehe die Ausführungen zu Absatz 1) in den beiden Kernsegmenten des Kraftstoffmarktes erreicht werden.

Neben gesonderten Quoten für Diesel- und Ottokraftstoff ist darüber hinaus ab dem Jahr 2009 auch eine auf den Gesamtabsatz von fossilen Kraftstoffen (einschließlich des Biokraftstoffanteils, s. Absatz 3 Satz 5) bezogene Gesamtquote für Biokraftstoffe vorgesehen (Absatz 3 Satz 3), in die zunächst die zur Erfüllung der Einzelquoten nach den Sätzen 1 und 2 erbrachten Biokraftstoffmengen einfließen. Bei welchen Kraftstoffen gemäß Absatz 5 die darüber hinaus zur Erfüllung der Gesamtquote erforderlichen Biokraftstoffmengen erbracht werden, ist den Quotenverpflichteten anders als bei den Einzelquoten nach den Sätzen 1 und 2, die jeweils nur durch Dieselmotorkraftstoff bzw. nur durch Ottokraftstoff ersetzenden Biokraftstoff zu erfüllen sind, freigestellt. Diese Flexibilität ermöglicht es den Quotenverpflichteten, bei der Erfüllung ihrer Quotenpflicht außerhalb der getrennten Quoten für Diesel- und Ottokraftstoff auf diejenigen Biokraftstoffe zurückzugreifen, deren Absatz aus wirtschaftlicher Sicht am günstigsten erscheint. Die über die Einzelquoten für Diesel- und Ottokraftstoff hinausgehende Gesamtquote ist erforderlich, um den von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b) ii) der Biokraftstoffrichtlinie für Mindestanteile von Biokraftstoffen vorgegebenen Bezugswert für nationale Richtwerte von 5,75 % einzuhalten.

Absatz 3 Satz 4 stellt klar, dass die Gesamtquote auch für Verpflichtete gilt, die ausschließlich Ottokraftstoff oder ausschließlich Dieselmotorkraftstoff in Verkehr bringen. Die Nichtgeltung der Gesamtquote in derartigen Fällen wäre im Hinblick auf den mit ihr verfolgten Regelungszweck (insbesondere Einhaltung der Vorgaben der Biokraftstoffrichtlinie) sachlich nicht zu rechtfertigen.

Nach Absatz 3 Satz 5 sind für die Berechnung der Mindestanteile von Biokraftstoff jeweils der Energiegehalt der Gesamtmenge fossilen Kraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils zugrunde zu legen. Gemäß § 37b Satz 7 gibt das Bundesministerium der Finanzen den Energiegehalt der verschiedenen Kraftstoffe sowie Änderungen ihres Energiegehalts bekannt.

#### **Zu Absatz 4**

Die Regelung in Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass es zur Erreichung der mit der Quotenregelung verfolgten Zwecke unerheblich ist, ob der erforderliche Biokraftstoffanteil durch Beimischung oder durch Inverkehrbringen reinen Biokraftstoffs erbracht wird. Die in Satz 1 festgelegte Wahlfreiheit zielt daher darauf ab, den Quotenverpflichteten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung die größtmögliche Flexibilität zu belassen.

Diesem Ziel dient auch die Regelung in Satz 2, wonach die Erfüllung von Quotenverpflichtungen vertraglich auf Dritte (andere Quotenverpflichtete oder Hersteller oder Vertreiber reiner Biokraftstoffe) übertragen werden kann, die ggf. in der Lage sind, die Quotenverpflichtung auf wirtschaftlichere Art und Weise zu erfüllen als der Quotenverpflichtete selbst. Zur Erreichung der mit der Quotenregelung verfolgten Zwecke ist es unerheblich, ob der Quotenverpflichtete seine Verpflichtung selbst oder durch Dritte erfüllt.

Um die zuständige Stelle in die Lage zu versetzen, die Übertragung von Quotenverpflichtungen auf Dritte nachvollziehen und überprüfen zu können, sieht Satz 2 für entsprechende Verträge, die gemäß Absatz 6 Satz 3 der zuständigen Stelle in Kopie vorzulegen sind, das Schriftformerfordernis vor; darüber hinaus muss der Vertrag nach Satz 3 bestimmten inhaltlichen Anforderungen entsprechen. Das Erfordernis eines schriftlichen Vertrages zur Übertragung der Erfüllung der Quotenverpflichtung liegt angesichts der regelmäßig großen wirtschaftlichen Bedeutung derartiger Verträge im Übrigen auch im Eigeninteresse des Quotenverpflichteten und des Dritten und dürfte daher in der Praxis auch ohne gesetzliche Anordnung regelmäßig eingehalten werden; es ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

Um den Quotenverpflichteten auch in zeitlicher Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung die größtmögliche Flexibilität einzuräumen, ist nach Absatz 4 Satz 4 vorgesehen, dass Biokraftstoffmengen, die den vorgeschriebenen Mindestanteil für ein bestimmtes Kalenderjahr übersteigen, auf Antrag auf den Mindestanteil des Folgejahres angerechnet werden. Eine derartige Anrechnung entfällt jedoch, wenn für die betreffende Biokraftstoffmenge eine Steuerentlastung nach § 50 EnergieStG n. F. beantragt wurde, da diese nach § 50 Abs. 1 Satz 3 EnergieStG n. F. nur für Biokraftstoffmengen gewährt wird, die nicht der Erfüllung der Quotenpflicht gemäß § 37a Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 BImSchG n. F. dienen. Durch diese Klarstellung wird ausgeschlossen, dass die Regelung des § 50 Abs. 1 Satz 3 EnergieStG n. F. durch Anrechnung „überschüssiger“ Biokraftstoffmengen auf die Quotenverpflichtung des Folgejahres unterlaufen wird.

Nach Absatz 4 Satz 5 entfällt eine Anrechnung „überschüssiger“ Biokraftstoffmengen auf die Quotenverpflichtung des Folgejahres notwendigerweise auch dann, wenn diese Biokraftstoffmengen auf die Erfüllung von Verpflichtungen angerechnet werden, die nach § 37a Abs. 4 Satz 2 vertraglich eingegangen wurden.

#### **Zu § 37b** (Begriffsbestimmung, Anforderungen an Biokraftstoffe)

§ 37b bestimmt, welche Erzeugnisse Biokraftstoffe sind und auf die Erfüllung von Quotenverpflichtungen gemäß § 37a Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 angerechnet werden. Die in den Sätzen 1 bis 5 getroffenen Festlegungen stimmen zwecks Vermeidung von



Inkonsistenzen im Vollzug der steuerrechtlichen und der immissionsschutzrechtlichen Regelung mit den entsprechenden Vorschriften in § 50 Abs. 4 EnergieStG n. F. überein.

Satz 1 entspricht der bereits derzeit geltenden Regelung in § 50 Abs. 3 Satz 1 EnergieStG.

Satz 2 führt die bereits derzeit geltende Regelung zu Fettsäuremethylester in § 50 Abs. 3 Satz 3 EnergieStG mit weitergehenden qualitativen Anforderungen nach der DIN EN 14214 zusammen. Da diese Anforderungen nach § 3 der 10. BImSchV ohnehin bereits für die Veräußerung von Fettsäuremethylester an den Verbraucher gelten, ist es erforderlich, dass sie auch für die Erfüllung der Quotenverpflichtung maßgeblich sind. Andernfalls könnte die Quotenverpflichtung durch den Absatz letztlich nicht verkehrsfähiger Biokraftstoffe erfüllt werden.

Satz 3 entspricht der bereits derzeit geltenden Regelung in § 50 Abs. 3 Satz 4 EnergieStG, die durch das Erfordernis der Einhaltung der Anforderungen des Entwurfs der DIN EN 15376 ergänzt wird.

Insbesondere zwecks Vermeidung technischer Schäden bei Fahrzeugen des Endverbrauchers ist es erforderlich, dass auch zur Quotenerfüllung in Verkehr gebrachtes Pflanzenöl bestimmten Mindestqualitätsanforderungen entspricht. Vor diesem Hintergrund gilt Pflanzenöl nach Satz 4 nur dann als Biokraftstoff, wenn seine Eigenschaften mindestens den Anforderungen der dort genannten Norm oder vergleichbaren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, geltenden Anforderungen entsprechen.

Nach Satz 5 werden Energieerzeugnisse, die im sog. Hydrotreating-Verfahren hergestellt werden, insbesondere wegen der schwierigen Überwachung der Mengen und der noch ungeklärten Verfahrensbedingungen nicht auf die Erfüllung von Quotenverpflichtungen angerechnet. Gleiches gilt nach Satz 5 auch für Biogas, da es kein biogener Ersatz für allein quotenpflichtigen Diesel- oder Ottokraftstoff ist.

Für Energieerzeugnisse im Sinne von Satz 1, die vollständig oder teilweise aus tierischen Ölen oder Fetten hergestellt werden (insbesondere Biodiesel) wird, soweit es sich um reine Biokraftstoffe handelt, die nicht der Erfüllung von Quotenverpflichtungen dienen, gemäß § 50 Abs. 1 und 3 EnergieStG n. F bis zum 31. Dezember 2011 eine Steuerentlastung gewährt. Derartige Erzeugnisse werden daher nach Satz 6 bis zum 31. Dezember 2011 aus Gründen des Vertrauensschutzes (Kompensation für die teilweise wegfallende steuerliche Begünstigung) auch auf die Erfüllung von Quotenverpflichtungen angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt entfällt im Einklang mit dem Auslaufen der steuerlichen Begünstigung diese Anrechenbarkeit. Die Nichtberücksichtigung der Biokraftstoffe nach Satz 6 ab dem 1. Januar 2012 ist sachlich gerechtfertigt, weil für diese Erzeugnisse – auch im Rahmen der Quotenpflicht - kein Bedürf-

nis für eine Förderung besteht. Der Absatz von tierischen Ölen und Fetten, die als Ausgangsstoffe für Energieerzeugnisse im Sinne von Satz 1 in Betracht kommen, ist durch die Verwendung in der oleochemischen Industrie gesichert. Mit der Regelung in Satz 6 sollen auch Verwerfungen auf diesem funktionierenden förderungsfreien Absatzmarkt vermieden werden, die langfristig mit einer Berücksichtigung dieser tierischen Öle und Fette im Rahmen der Quotenpflicht verbunden wären.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges der Quotenverpflichtungen sind bei der Berechnung ihrer Höhe im Einzelfall von vornherein feststehende Daten zum Energiegehalt der verschiedenen Biokraftstoffe zugrunde zu legen. In diesem Zusammenhang ist nach Satz 7 vorgesehen, dass das Bundesministerium der Finanzen den Energiegehalt der verschiedenen Biokraftstoffe sowie Änderungen ihres Energiegehalts bekannt gibt.

#### **Zu § 37c (Mitteilungs- und Zahlungsverpflichtungen)**

§ 37 c regelt Mitteilungs- und Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Erfüllung von Quotenverpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 enthält insbesondere Mitteilungspflichten der Quotenverpflichteten, die die zuständige Stelle in die Lage versetzen sollen, die Einhaltung der Quotenverpflichtungen zu überwachen. Verstöße gegen diese Mitteilungspflichten sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 9 BImSchG n. F. bußgeldbewehrt. Die Mitteilung falscher Informationen durch Dritte, die die Erfüllung einer Quotenverpflichtung vertraglich übernommen haben, ist nach § 62 Abs. 1 Nr. 10 BImSchG n. F. bußgeldbewehrt. Während Absatz 1 Sätze 1 und 2 Mitteilungspflichten regeln, die unabhängig davon zu erfüllen sind, ob der Quotenverpflichtete die Quotenpflicht selbst oder durch einen Dritten erfüllt, sind nach Satz 3 im Falle der Übertragung der Erfüllung von Quotenverpflichtungen auf Dritte zusätzlich die Angaben nach Absatz 4 Satz 3 zu machen; außerdem ist eine Kopie des Vertrages mit dem Dritten vorzulegen. Ohne diese Angaben wäre die zuständige Stelle außerstande, die Übertragung der Erfüllung von Quotenverpflichtungen auf Dritte nachzuvollziehen und zu überprüfen (s. zur Verhältnismäßigkeit des Erfordernisses eines schriftlichen Vertrages die Ausführungen zu § 37a Abs. 4). In diesem Zusammenhang bietet die Vorlage des Vertrages mit dem Dritten grundsätzlich die erforderliche Gewähr für die Annahme, dass die Erfüllung der Quotenverpflichtung tatsächlich einvernehmlich vom Quotenverpflichteten auf den Dritten übertragen wurde.

Im Falle der Übertragung der Erfüllung von Quotenverpflichtungen auf Dritte ist die zuständige Stelle bei der Prüfung, inwieweit der Dritte die Quotenverpflichtung tatsächlich erfüllt hat, auf die entsprechenden Angaben des Dritten angewiesen. Vor diesem Hintergrund hat der

Dritte nach Satz 4 diese Angaben gegenüber der zuständigen Stelle zu machen. Die Mitteilung unzutreffender Daten ist in diesem Zusammenhang bußgeldbewehrt (§ 62 Abs. 1 Nr. 10 BImSchG n. F).

Im Interesse eines effizienten Vollzuges ist nach Satz 5 vorgesehen, dass die zuständige Stelle ein elektronisches Register führt, das für alle Verpflichteten die nach den Sätzen 1 bis 4 erforderlichen Angaben enthält.

### **Zu Absatz 2**

Die Einhaltung der Quotenverpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 3 kann letztlich nur durch eine Sanktionsregelung sichergestellt werden, die gewährleistet, dass es aus wirtschaftlicher Sicht für die Quotenverpflichteten günstiger ist, die Quotenverpflichtung einzuhalten als hiergegen zu verstoßen. Diesem Zweck dient die Regelung in Absatz 2, die sich an eine ähnliche Vorschrift in § 18 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes anlehnt. Nach Absatz 2 Satz 1 setzt die zuständige Stelle, soweit ein Verpflichteter seiner Quotenverpflichtung nicht nachkommt, für die fehlende Menge Biokraftstoffs eine Zahlungspflicht fest. Da sich die erforderlichen Mindestanteile von Biokraftstoff nach § 37a Absatz 3 Satz 5 auf den Energiegehalt der Gesamtmenge des fossilen Kraftstoffs zuzüglich des Biokraftstoffanteils beziehen, ist nach Absatz 2 Satz 1 im Rahmen der Sanktionsregelung auch die Fehlmenge Biokraftstoffs nach dem Energiegehalt zu berechnen.

Die Höhe der Sanktion wird in Absatz 2 Sätze 1 und 2 so festgesetzt, dass sie die Mehrkosten, die mit der Herstellung von Biokraftstoff im Vergleich zur Herstellung von Diesel- bzw. Ottokraftstoff verbunden sind, abdeckt. Als biogene Referenzkraftstoffe wurden hierbei Fettsäuremethylester bzw. Bioethanol gewählt. Als Anhaltspunkt für die mit der Herstellung von Fettsäuremethylester und Bioethanol verbundenen Mehrkosten wurde der Umfang ihrer steuerlichen Begünstigung nach dem Energiesteuergesetz zuzüglich eines angemessenen Sicherheitszuschlages zugrunde gelegt, der der Volatilität der Preise auf dem Kraftstoffmarkt Rechnung trägt. Vor diesem Hintergrund wurde eine Sanktionshöhe von 50 Cent/Liter für Fettsäuremethylester und von 80 Cent/Liter für Bioethanol als angemessen angesehen. Dem entspricht bei einer energetischen Berechnung eine Zahlungspflicht in Höhe von 16 Euro je Gigajoule für Fettsäuremethylester und in Höhe von 38 Euro je Gigajoule für Bioethanol. In den Fällen, in denen die Gesamtquote gemäß § 37a Absatz 3 Satz 3 nicht erbracht wurde, kommt nach Absatz 2 Satz 2 die geringere Sanktionshöhe zum Tragen, da der Quotenverpflichtete seine Verpflichtung durch Inverkehrbringen von Fettsäuremethylester hätte erfüllen können. Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass in solchen Fällen die Zahlungspflicht nur für die Fehlmengen Biokraftstoffs festgesetzt wird, für die nicht bereits gemäß Satz 2 oder Satz 3 eine Zahlungspflicht festzusetzen ist.

Nach Absatz 2 Satz 5 ist die Zahlungspflicht gegen den Quotenverpflichteten festzusetzen, soweit im Falle einer Übertragung der Erfüllung einer Quotenverpflichtung gemäß § 37a Absatz 4 Satz 2 der Dritte die Verpflichtung nicht erfüllt. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich Quotenverpflichtete ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Quotenpflicht nicht dadurch entziehen können, dass sie diese auf nicht leistungswillige oder nicht leistungsfähige Dritte übertragen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 lehnt sich eng an eine ähnliche Regelung in § 18 Abs. 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an.

Nach Absatz 3 Satz 1 und 2 ist in den Fällen, in denen der Quotenverpflichtete seiner Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 nicht nachkommt, der Umfang der Quotenverpflichtung, auch als Grundlage für eine etwaige Zahlungspflicht nach Absatz 2, sowie die tatsächlich in Verkehr gebrachte Menge Biokraftstoffs durch Schätzung zu ermitteln. Die Möglichkeit der Schätzung ist für die Funktionsfähigkeit der Quotenregelung insgesamt unverzichtbar, weil sich die betroffenen Firmen ohne eine entsprechende Vorschrift durch bloße Unterlassung der erforderlichen Mitteilungen faktisch ihrer Quotenverpflichtung und ggf. auch ihrer Zahlungsverpflichtung nach Absatz 2 entziehen könnten. Der Bußgeldtatbestand nach § 62 Abs. 1 Nr. 9 BImSchG n. F. allein bietet in diesem Zusammenhang keinen hinreichenden Anreiz für die Erfüllung der Mitteilungspflicht. In den Fällen, in denen Angaben zu der in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge Biokraftstoffs vollständig fehlen, wird die zuständige Stelle, soweit nicht entsprechende anderweitige Erkenntnisse vorliegen, regelmäßig davon ausgehen, dass kein Biokraftstoff in Verkehr gebracht wurde.

Nach Satz 4 nimmt die zuständige Stelle in den Fällen fehlender Angaben eines Dritten zu den auf Grund einer vertraglichen Verpflichtung nach § 37a Abs. 4 Satz 2 in Verkehr gebrachten Mengen Biokraftstoffs an, dass der Dritte die eingegangene Verpflichtung nicht erfüllt hat.

Nach den Sätzen 3 und 5 besteht letztmalig im Rahmen der Anhörung zum Festsetzungsbescheid zur Zahlungspflicht nach Absatz 2 die Möglichkeit, die Schätzung nach Satz 1 bzw. die Annahme nach Satz 4 durch die Mitteilung der ausstehenden Informationen seitens des Quotenverpflichteten selbst oder ggf. des Dritten abzuwenden.

**Zu § 37d** (Zuständige Stelle, Rechtsverordnung der Bundesregierung)

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Errichtung und die Aufgaben der zuständigen Stelle.

## **Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung.

Nummer 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Entwicklung von Biokraftstoffen, insbesondere solcher der sog. zweiten Generation, dynamisch verläuft, und daher derzeit eine abschließende Festlegung, welche Erzeugnisse Biokraftstoffe sind, nicht möglich ist.

Im Rahmen von Rechtsverordnungen nach Nummer 1 können daher insbesondere neu entwickelte Erzeugnisse als Biokraftstoffe bestimmt werden oder Qualitätsanforderungen für bestimmte Biokraftstoffe – insbesondere nach Maßgabe (neuer oder geänderter) europäischer oder nationaler Normen - erstmals vorgeschrieben oder geändert werden. Darüber hinaus können im Lichte der Entwicklung insbesondere von Biokraftstoffen der zweiten Generation, die herkömmlichen Biokraftstoffen etwa im Hinblick auf ihr CO<sub>2</sub>-Verminderungspotenzial oder eine breitere verwendbare Rohstoffgrundlage überlegen sind, Festlegungen getroffen werden, wonach etwa bestimmte herkömmliche Erzeugnisse nicht mehr oder nur noch eingeschränkt als Biokraftstoffe gelten.

Nummer 2 schafft die Möglichkeit, für bestimmte Biokraftstoffe nach Maßgabe ihrer CO<sub>2</sub>-Bilanz einen Faktor festzulegen, der rechnerisch zu einer Erhöhung oder Absenkung der im Rahmen der Quotenverpflichtung berücksichtigungsfähigen Biokraftstoffmenge führt (Bonus-/Malusregelungen). Hierdurch soll ein Anreiz für die Entwicklung von innovativen Biokraftstoffen, insbesondere solchen der zweiten Generation, geschaffen werden.

Mit Rechtsverordnungen nach den Nummern 3 und 4 soll sichergestellt werden, dass bei der Erzeugung von Biomasse für Biokraftstoffe Mindestanforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder Mindestanforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume oder bestimmte CO<sub>2</sub>-Einsparanforderungen erfüllt werden. Zur Sicherstellung der Einhaltung derartiger Mindestanforderungen kann beispielsweise auf nationale, EG-weite oder internationale Zertifizierungssysteme zurückgegriffen werden. In diesem Zusammenhang wird insbesondere künftig zu erwartenden entsprechenden EG-rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen sein. Inhaltlich fallen unter die Nummern 3 und 4 beispielsweise Regelungen für einen umweltverträglichen Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, zur Vermeidung großflächiger landwirtschaftlicher Monokulturen sowie Regelungen, die sicherstellen sollen, dass zum Anbau von Biomasse nicht schutzwürdige natürliche Lebensräume zerstört oder beeinträchtigt werden.

Nummer 5 zielt darauf ab, im Falle von Änderungen des Preisniveaus für Kraftstoffe durch Anpassung der Höhe der Zahlungspflicht nach § 37c Abs. 2 Satz 2 oder 3 sicherstellen zu können, dass Quotenverpflichtete, die gegen ihre Quotenverpflichtung verstoßen, wirtschaftlich nicht besser gestellt werden als gesetzestreue Verpflichtete.

#### **Zu Nummer 5 (§ 48 BImSchG)**

§ 48 Abs. 2 (neu) BImSchG regelt den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften.

#### **Zu Nummer 6 (§ 52 Abs. 3 Satz 1 BImSchG)**

Nach dem neu gefassten § 52 Abs. 3 Satz 1 BImSchG gelten die in § 52 Abs. 2 BImSchG geregelten Duldungs- und Mitwirkungspflichten auch für Eigentümer und Besitzer von Treibstoffen, soweit diese den §§ 37a bis 37c oder einer Rechtsverordnung nach § 37d BImSchG n. F. unterliegen.

#### **Zu Nummer 7 (§ 62 BImSchG)**

§ 62 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BImSchG n. F. enthält Ordnungswidrigkeitstatbestände im Falle von Verstößen gegen Mitteilungspflichten nach § 37c Abs. 1 BImSchG n. F. Nach § 62 Abs. 4 BImSchG n. F. ist die zuständige Stelle die für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BImSchG n. F. zuständige Behörde.

### **Zu Artikel 3 (Mineralödatengesetz)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 3)**

In der Vergangenheit kamen Meldepflichtige ihren Meldepflichten oftmals nicht nach und es bereitete Schwierigkeiten, die zu meldenden Angaben einzufordern. Die Angaben sind aber unabdingbar, um Erkenntnisse über technische und marktpolitische Entwicklungen zu gewinnen und Entwicklungen rechtzeitig festzustellen, die das Steueraufkommen beeinträchtigen können. Deshalb sollen Amtsträger des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit (BAFA) die Möglichkeit erhalten, auf gesetzlicher Grundlage die Angaben vor Ort einfordern und kontrollieren zu können.

#### **Zu Nummer 2 (§ 5)**

Durch den zunehmenden Bezug der Energiepolitik zu anderen Politikfeldern sind über das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinaus weitere oberste Bundesbehörden auf

Einzelangaben angewiesen. Durch die Erweiterung auf diesen Kreis ist zudem eine einheitliche Datenbasis gewährleistet. Auch der erweiterte Bundesbehördenkreis unterliegt der Geheimhaltungspflicht über die Einzelangaben.

**Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und das Inkraft- und Außerkrafttreten einzelner Vorschriften unter der Voraussetzung erteilter beihilferechtlicher Genehmigungen.